



---

# Zusammenfassung des Schlussberichts des Sekretariats der WEKO vom 8. Mai 2018

in Sachen Vorabklärung gemäss Art. 26 KG<sup>1</sup> betreffend

## 32-0256: Service Après-Vente

wegen allenfalls unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen i.S.v. Art. 5 oder 7 KG

---

### A Vorbemerkung

1. Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung des Schlussberichts dar, den das Sekretariat der Wettbewerbskommission (nachfolgend: Sekretariat) im Rahmen dieser Vorabklärung verfasst hat. Diese Zusammenfassung wurde erstellt, weil der ausführliche Schlussbericht Passagen mit Geschäftsgeheimnissen von Marktteilnehmern enthält. Da die entsprechenden Bereinigungsarbeiten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, hat sich das Sekretariat dazu entschlossen, vorab eine Zusammenfassung des Schlussberichts mit den wesentlichen Punkten dieser Vorabklärung zu veröffentlichen.

### B Sachverhalt und Verfahren

2. Beim Sekretariat gingen Beschwerden von Marktakteuren ein, mit denen moniert wurde, dass Nachverkaufsdienstleistungen für Uhren (nachfolgend: SAV) nicht durch unabhängige Uhrmacherinnen und Uhrmacher vorgenommen werden könnten, da diese nicht mit hierfür erforderlichen Ersatzteilen beliefert würden. Dies habe zur Folge, dass die an Uhren erforderlichen Arbeiten von den Uhrenherstellern bzw. von ihnen autorisierten Partnern durchgeführt werden müssten, was in preislicher Hinsicht erheblich teurer sei, als wenn dies unabhängige Uhrmacherinnen und Uhrmacher tun würden. Zudem würden letztere davon abgehalten, SAV-Arbeiten für Uhren zu erbringen; den unabhängigen Uhrmacherinnen und Uhrmachern würde die Existenzgrundlage entzogen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

<sup>2</sup> Daneben beschwerten sich gewisse Konsumentinnen und Konsumenten darüber, dass sie eine kleinere Reparatur hätten vornehmen wollen, die betreffende Uhrenmarke jedoch auf die Durchführung einer umfassenderen Arbeit an der Uhr (namentlich einer Revision) bestanden hätte, was wesentlich

3. Das Sekretariat eröffnete gestützt auf vorstehenden Gegenstand am 24. Oktober 2014 eine Vorabklärung i.S.v. Art. 26 KG. Den Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen LVMH Swiss Manufactures SA (nachfolgend: LVMH), Rolex SA (nachfolgend: Rolex), Richemont International SA (nachfolgend: Richemont), The Swatch Group AG (nachfolgend: Swatch Group), Société anonyme de la Manufacture d'horlogerie Audemars Piguet & Cie. (nachfolgend: Audemars Piguet) und Breitling SA (nachfolgend: Breitling) wurden dazu verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem SAV gestellt, so namentlich zur Organisation, zur Revision und zu Reparaturen von Uhren. Im Herbst 2017 wurden weitere Befragungen durchgeführt.

4. Im Zusammenhang mit dieser Vorabklärung gilt es zu erwähnen, dass bei der Europäischen Kommission (nachfolgend: EU-Kommission) ein gleichläufiges Verfahren hängig war. Im Jahr 2004 beschwerte sich der Europäische Uhrmacherverband (Confédération européenne des Associations d'Horlogers-Réparateurs, nachfolgend: CEAHR<sup>3</sup>) bei der EU-Kommission darüber, dass Hersteller von Prestige-/Luxusuhren<sup>4</sup> europäisches Wettbewerbsrecht verletzen, indem sie sich weigerten, Ersatzteile an unabhängige Reparaturbetriebe zu liefern und diese vom Markt verdrängen würden. Mangels unionsweiter Bedeutung entschied die EU-Kommission, nicht auf die Beschwerde einzutreten. Dagegen erhob der CEAHR Klage beim Europäischen Gerichtshof (nachfolgend: EuGH). Mit Urteil vom 15. Dezember 2010 hob der EuGH den Entscheid der EU-Kommission auf, weil diese in ihrem Entscheid in Bezug auf die Beschwerde des CEAHR Ermessensfehler begangen und den Entscheid unzureichend begründet habe. Nach Eröffnen des formellen Verfahrens informierte die EU-Kommission, dass dieses eingestellt wurde, weil sie zum Schluss gekommen sei, dass der Aufwand, den eine genauere Untersuchung erforderlich machen würde, in keinem Verhältnis zu der geringen Wahrscheinlichkeit stehe, Verstösse gegen das EU-Kartellrecht nachzuweisen.<sup>5</sup> Der CEAHR erhob eine Klage beim Gericht der EU (nachfolgend: EuG) gegen den Entscheid der EU-Kommission. Mit Urteil vom 23. Oktober 2017<sup>6</sup> wies der EuG die Klage des CEAHR in allen gerügten Punkten ab.

## C Erwägungen

5. Nachstehend werden zusammenfassend die nach Ansicht des Sekretariats wesentlichen Punkte dieser Vorabklärung wiedergegeben. Im Mittelpunkt stehen dabei die Systeme der betrachteten Uhrenhersteller, mit denen der SAV organisiert ist (nachfolgend: SAV-Systeme), da von diesen nach Ansicht des Sekretariats die möglichen, kartellrechtlich problematischen Auswirkungen ausgehen.

---

mehr kosten würde. Diese Thematik wurde auch in den Medien thematisiert, bildet jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Vorabklärung. Das Sekretariat behält sich jedoch ausdrücklich vor, diesen Punkt zu einer späteren Zeit separat aufzugreifen.

<sup>3</sup> <<http://www.ceahr.org/>> (22.08.2018).

<sup>4</sup> In der Beschwerde beanstandet wurden die Verhaltensweisen der folgenden Unternehmen: Swatch Group, Richemont, LVMH, Rolex, Audemars Piguet und Patek Philippe SA. Gegen diese Unternehmen und die folgenden weiteren Unternehmen eröffnete die EU-Kommission nach dem EuGH-Entscheid ein formelles Verfahren: Sowind SA, PPR, Breitling, Eberhard & Co. SA, Cronomar SA und Diarsa. Vgl. Rückweisungsentscheid der EU-Kommission vom 29.07.2014, Rz 1 f. und Rz 8, <[http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/39097/39097\\_3128\\_4.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39097/39097_3128_4.pdf)> (22.08.2018).

<sup>5</sup> Vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 05.08.2011, <[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-11-952\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-952_de.htm)> (06.06.2018) sowie Web-Statement der EU-Kommission vom 29.07.2014, <[http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/39097/39097\\_3089\\_3.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39097/39097_3089_3.pdf)> (22.08.2018).

<sup>6</sup> <<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=195810&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1237631>> (22.08.2018).

## C.1 Unzulässige Wettbewerbsabreden

6. Die SAV-Systeme der im Rahmen dieser Vorabklärung betrachteten Uhrenhersteller können als Wettbewerbsabreden i.S.v. Art. 4 Abs. 1 KG qualifiziert werden. Diese Folgerung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die SAV-Systeme der Uhrenhersteller in den überaus meisten Fällen auf individuellen (vertraglichen) Vereinbarungen beruhen. Die Wettbewerbsabreden sind zudem als vertikal zu betrachten, da die daran beteiligten Parteien (Uhrenhersteller/SAV-Partner) auf unterschiedlichen Marktstufen tätig sind. In materieller Hinsicht hält das Sekretariat fest, dass die vorliegende Vorabklärung keine Hinweise zu Tage förderte, die auf unzulässige Abreden i.S.v. Art. 5 Abs. 4 KG hindeuten. Es ist nicht vom Vorliegen von Abreden auszugehen, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Sachen Gaba als grundsätzlich erheblich einzustufen sind.<sup>7</sup>

7. Die SAV-Systeme sind als selektive Vertriebssysteme zu qualifizieren (Ziff. 4 Abs. 1 VertBek<sup>8</sup>), da die Uhrenhersteller ihre SAV-Partner aufgrund festgelegter Merkmale auswählen. Zudem dürfen die zugelassenen Betriebe keine Ersatzteile an nicht zugelassene Uhrmacherinnen und Uhrmacher liefern. Die vertraglichen Verpflichtungen zur Zulassung zum SAV sind als vertikale Wettbewerbsabreden über den selektiven Vertrieb einzustufen. Diese Abreden sind jedoch keinem der in Ziff. 12 Abs. 2 VertBek genannten Typen zuzuordnen<sup>9</sup>, die von der WEKO als dem Gegenstand nach als qualitativ schwerwiegend betrachtet werden. Somit kann in qualitativer Hinsicht festgehalten werden, dass nicht von als «*sehr gewichtig*» einzustufenden Abreden auszugehen ist.

8. Die Betrachtung der Selektionsmerkmale derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, zeigt, dass diese ihre Vertriebssysteme betreffend den SAV vornehmlich damit begründeten, dass die Qualität von SAV-Arbeiten gewährleistet werden solle. Daher drängt sich die Frage auf, ob die selektiven Vertriebssysteme der befragten Uhrenhersteller als rein qualitative qualifiziert werden können.<sup>10</sup> Dem aktuellen Kenntnisstand zufolge geht das Sekretariat davon aus, dass dies zu bejahen ist, denn die Auswahlkriterien der Uhrenhersteller lassen sich objektiv messen und sind in den weitaus meisten Fällen auch so formuliert, dass sie für einen potenziellen SAV-Partner nachvollziehbar sind. Auch werden die Selektionskriterien von den allermeisten Uhrenherstellern potenziellen SAV-Partnern zur Verfügung gestellt. Das Sekretariat geht auch davon aus, dass sich die von den Uhrenherstellern aufgestellten Kriterien innerhalb dessen bewegen, was erforderlich ist, namentlich können sie als erforderlich betrachtet werden, die Qualität von SAV-Dienstleistungen sicherzustellen. In diesem Lichte können Abreden derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf

---

<sup>7</sup> BGE 143 II 297, E.5.2.5.

<sup>8</sup> Bekanntmachung der WEKO vom 28. Juni 2010 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung, VertBek, abrufbar unter: > [www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch) > Dokumentation > Bekanntmachungen/Erläuterungen).

<sup>9</sup> Namentlich liegt keine Konstellation i.S.v. Ziff. 12 (2) Bst. e VertBek vor, da nicht der Anbieter (Uhrenhersteller) daran gehindert wird, Ersatzteile an Endverbraucher, Reparaturbetriebe oder andere Dienstleister zu verkaufen, die der Abnehmer nicht mit der Reparatur oder der Wartung seiner Waren betraut hat, sondern liegen Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler vor (Ziff. 12 (2) Bst. b) (iii) VertBek).

<sup>10</sup> Nach Ziff. 14 VertBek führen Abreden, die einen rein qualitativen Selektivvertrieb zum Gegenstand haben, nicht zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung, sofern kumulativ die drei folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Die Beschaffenheit des fraglichen Produkts muss einen selektiven Vertrieb erfordern, d.h., ein solches Vertriebssystem muss ein Erfordernis zur Wahrung der Qualität und zur Gewährleistung des richtigen Gebrauchs des betreffenden Produkts sein; die Wiederverkäufer müssen aufgrund objektiver Kriterien qualitativer Art ausgewählt werden. Diese sind einheitlich festzulegen, allen potenziellen Wiederverkäufern zur Verfügung zu stellen und unterschiedslos anzuwenden und die aufgestellten Kriterien dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist.

von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, nach der Praxis der WEKO als unerheblich eingestuft werden.

9. Zu einem anderen Schluss kommt das Sekretariat hinsichtlich der SAV-Systeme derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen; diese stuft das Sekretariat nicht als rein qualitativer Selektivvertrieb ein. Aufgrund dieses Umstandes ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Sachen Gaba zu prüfen, ob die Erheblichkeitsschwelle der entsprechenden Abreden mit quantitativen Elementen (namentlich der Marktstellung der Uhrenhersteller) bestimmt werden kann.<sup>11</sup> Hierfür ist vorab die Marktabgrenzung vorzunehmen.

10. Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass es sich im Rahmen der vorliegenden Vorabklärung nach Ansicht des Sekretariats nicht aufdrängt, eine abschliessende Marktabgrenzung im Bereich SAV vorzunehmen. Dies deshalb, weil der Zweck der vorliegenden Vorabklärung darin bestand, die SAV-Systeme zu verstehen und allfällig damit verbundene kartellrechtlich relevante Punkte zu identifizieren, um auf dieser Basis beurteilen zu können, ob allfällig eine Untersuchung zu eröffnen ist. Eine konkrete Marktabgrenzung wäre im Rahmen eines zu eröffnenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen. Im Sinne einer vorläufigen Marktabgrenzung geht das Sekretariat in dieser Vorabklärung von Folgendem aus:

- Es ist zumindest von einer Segmentierung des Uhrenmarktes nach Preisklassen gemäss der in der Untersuchung Swatch Group Lieferstopp angewendeten (nicht abschliessenden) Marktabgrenzung auszugehen.
- Es ist von eigenständigen Sekundärmärkten für SAV bzw. Ersatzteile (allenfalls nach Segmenten des Uhrenmarktes) auszugehen.
- Es ist von einer Hersteller- bzw. Markenabhängigkeit
  - (i) bei den Sekundärmärkten für SAV auszugehen und
  - (ii) bei den Sekundärmärkten für Ersatzteile auszugehen.

11. Diese provisorische Marktabgrenzung führt dazu, dass die Uhrenhersteller in den (nicht abschliessend) abgegrenzten Märkten für SAV oder für Ersatzteile bereits deshalb eine starke Marktstellung innehaben, weil SAV-Arbeiten oder Ersatzteile nur in begrenztem Mass substituierbar sind. Daher geht das Sekretariat davon aus, dass die Marktanteile der Uhrenhersteller als hoch einzustufen sind und dementsprechend die Erheblichkeitsschwelle als erfüllt zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund kann die Erheblichkeitsschwelle bezüglich der SAV-Systeme der Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, als erfüllt betrachtet werden.

12. Aufgrund der starken Marktstellung der Uhrenhersteller in den Bereichen SAV und Ersatzteile kommt bezüglich der Abreden derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, weder eine Unerheblichkeit aufgrund der Marktanteile (Ziff. 13 Abs. 1 VertBek) noch eine Rechtfertigung ohne Einzelfallprüfung (Ziff. 16 Abs. 2 VertBek) in Frage. Die entsprechenden Abreden sind folglich als den Wettbewerb erheblich beeinträchtigend einzustufen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 KG. Liegt eine solche Abrede vor, ist zu prüfen, ob diese gerechtfertigt ist. Dies ist nach Art. 5 Abs. 2 KG möglich, wenn durch sie die wirtschaftliche Effizienz gesteigert wird.

13. Hält man sich die Argumente vor Augen, welche die Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, erklärend zu ihren SAV-Systemen vorgetragen haben, so scheint es nach Ansicht des Sekretariats nicht abwegig zu sein, dass die entsprechenden selektiven Vertriebssysteme notwendig sein könnten, die Produkte (SAV-Dienstleistungen) bzw. Produktionsverfahren zu verbessern resp. die Qualität des SAV auf einem bestimmten

---

<sup>11</sup> BGE 143 II 297, E.5.2.2.

(hohen) Niveau aufrecht zu erhalten. Offen ist, ob und wie besagte Uhrenhersteller den Umstand rechtfertigen könnten bzw. würden, dass für die Zulassung zum SAV der Verkauf von Uhren vorausgesetzt wird. Diese Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt offen und wäre im Rahmen eines zu eröffnenden Untersuchungsverfahrens zu klären.

14. Auch die EU prüfte die SAV-Systeme der Uhrenhersteller, die in die vorliegende Vorabklärung involviert sind und kam in Bezug auf die Frage, ob unzulässige Wettbewerbsabreden vorliegen, im Wesentlichen zum Schluss, dass die selektiven Vertriebssysteme der Uhrenhersteller im Bereich Reparatur auf qualitativen Kriterien basieren, die objektiv, verhältnismässig und einheitlich festgelegt sind und unterschiedslos angewandt werden. Deshalb sei es der EU zufolge nicht wahrscheinlich, dass diese Systeme unter Art. 101 AEUV<sup>12</sup> fallen würden.<sup>13</sup> Weiter kam die EU zum Schluss, dass die Verpflichtung, welche die Uhrenhersteller den autorisierten Werkstätten auferlegen, nämlich die Ersatzteile nicht an unabhängige Werkstätten zu verkaufen, keinen Verstoss gegen Art. 101 AEUV darstelle.<sup>14</sup>

## **C.2 Missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen**

15. Aufgrund der im Rahmen dieser Vorabklärung vorgenommenen, provisorischen Markt-abgrenzung ist nach Ansicht des Sekretariats denkbar, dass die Uhrenhersteller auf den eigenständigen, markenabhängigen Märkten für den SAV sowie Ersatzteile für Uhren als marktbeherrschend eingestuft werden könnten i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG. Denn im Lichte der provisorisch abgegrenzten Märkte ist eine Substituierbarkeit nur in sehr begrenztem Mass möglich. Dies bedeutet, dass den Uhrenherstellern eine erhebliche Marktstellung zukommt.

16. Hinsichtlich der Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, können die Voraussetzungen von Ziff. 14 VertBek als erfüllt betrachtet und die entsprechenden Abreden als unerheblich eingestuft werden. Es stellt sich für das Sekretariat die Frage, ob nicht mit demselben Argument allfällige missbräuchliche Verhaltensweisen i.S.v. Art. 7 KG sachlich gerechtfertigt sein könnten. Ähnlich argumentierte auch die EU-Kommission, die zum Schluss kam, dass es nicht auszuschliessen sei, dass die von den Uhrenherstellern vorgetragene Rechtfertigungsgründe (u.a. in Bezug auf die selektiven Vertriebssysteme) einen möglichen Verstoss gegen Art. 102 AEUV sachlich rechtfertigen könnten. Zu berücksichtigen gilt es auch, dass die EU-Kommission in ihrem Entscheid (weil es sich bei den selektiven Vertriebssystemen um rein qualitative handeln könnte) nicht von einem Verstoss gegen Art. 102 AEUV ausgeht, die Wahrscheinlichkeit eines solchen als gering einzustufen sei. Dieser Entscheid wurde vom EuG gestützt, die entsprechende, vom 7. Oktober 2014 erhobene Klage des CEHR wurde vollumfänglich abgewiesen. Das Sekretariat erachtet es vor diesem Hintergrund als wahrscheinlich, dass die SAV-Systeme derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, sachlich gerechtfertigt sein könnten.

17. Wie bei den Wettbewerbsabreden ist hinsichtlich der SAV-Systeme der Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, offen, ob die entsprechenden SAV-Systeme in Bezug auf Art. 7 KG sachlich gerechtfertigt sein könnten. Eine sachliche Rechtfertigung scheint zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, offen ist für das Sekretariat jedoch, ob und wie die Voraussetzung des Verkaufs von Uhren für die Erbringung von SAV-Dienstleistung erforderlich ist. Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden; dies wäre im Rahmen eines zu eröffnenden Untersuchungsverfahrens zu klären.

---

<sup>12</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>13</sup> Vgl. EU-Rückweisungsentscheid (Fn 4), Rz 153 ff.

<sup>14</sup> Vgl. EU-Rückweisungsentscheid (Fn 4), Rz 171 ff.

## D Erkenntnisse

18. Das Sekretariat kommt in der vorliegenden Vorabklärung zu den folgenden Erkenntnissen:

- Die SAV-Systeme der im Rahmen dieser Vorabklärung betrachteten Uhrenhersteller können als vertikale Wettbewerbsabreden i.S.v. Art. 4 Abs. 1 KG über den selektiven Vertrieb qualifiziert werden. Die Wettbewerbsabreden können nach der WEKO-Praxis als rein qualitativer Selektivvertrieb betrachtet und folglich als unerheblich eingestuft werden. Das Gesagte gilt jedoch nicht für diejenigen Uhrenhersteller, welche den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpft haben; bei diesen ist von der Erheblichkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG auszugehen. Offen ist, ob die entsprechenden Uhrenhersteller die erheblichen Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 KG rechtfertigen könnten.
- Das Sekretariat erachtet es als nicht unwahrscheinlich, dass die Uhrenhersteller auf den provisorisch abgegrenzten, eigenständigen und markenabhängigen Märkten für SAV-Dienstleistungen und Ersatzteile als marktbeherrschend eingestuft werden können i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG. Die SAV-Systeme der Uhrenhersteller könnten als missbräuchliche Verhaltensweisen i.S.v. Art. 7 KG betrachtet werden, namentlich als Verweigerung von Geschäftsbeziehungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG. Hinsichtlich derjenigen Uhrenhersteller, welche den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, stuft es das Sekretariat als wahrscheinlich ein, dass allfällige, von den SAV-Systemen ausgehende missbräuchliche Verhaltensweisen sachlich gerechtfertigt sein könnten, da vom Vorliegen von rein qualitativem Selektivvertrieb ausgegangen werden kann. Dies gilt nicht für die SAV-Systeme derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen. Bei diesen ist offen, ob und inwiefern die Verknüpfung des Verkaufs von Uhren mit dem SAV sachlich gerechtfertigt werden könnte.

19. Die zentrale Frage ist, ob die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens gestützt auf die Erkenntnisse dieser Vorabklärung angezeigt wäre. Dabei wäre im Wesentlichen die Frage zu klären, ob Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, ihre SAV Systeme aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz bzw. sachlich rechtfertigen könnten. Für das Sekretariat sprechen jedoch die folgenden Gründe gegen die Eröffnung einer Untersuchung:

- Die sich in casu stellenden (zentralen) kartellrechtlichen Fragen wurden von der EU-Kommission bereits beurteilt und der entsprechende Entscheid wurde vom EuG gestützt. Hervorzuheben ist dabei, dass es sich bei den SAV-Systemen, die im Rahmen dieser Vorabklärung beleuchtet wurden, im Wesentlichen um dieselben handelt, die von der EU-Kommission beurteilt wurden. Das Sekretariat ist im Rahmen der vorliegenden Vorabklärung in den wesentlichen Punkten zu denselben Erkenntnissen gekommen wie die EU-Kommission in ihrem Verfahren. Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens würde daher dem Entscheid der EU-Kommission zuwiderlaufen, und dies, obschon diese Vorabklärung keine Schweiz-spezifischen Unterschiede in Bezug auf den SAV zu Tage gefördert hat.
- Obschon die Frage der Rechtfertigung im Rahmen dieser Vorabklärung nicht eingehend geprüft werden kann, trugen die Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, Argumente vor, mit welchen die hinter den SAV-Systemen stehende Absicht dargelegt wurde. Diese lassen es nach Ansicht des Sekretariats zumindest nicht ausschliessen, dass die SAV-Systeme besagter Uhrenhersteller rechtfertigbar sein könnten.

20. Die Eröffnung einer Untersuchung stuft das Sekretariat aus den eben genannten Gründen als nicht verhältnismässig ein, denn:

- Es bestehen in casu keine Anhaltspunkte, welche auf Abreden i.S.v. Art. 5 Abs. 4 KG hindeuten. Zudem liegen keine nach der Praxis der WEKO als qualitativ schwerwiegend zu betrachtende Abreden i.S.v. Ziff. 12 (2) VertBek vor. Dies zeigt in Verbindung mit den Schlussfolgerungen der EU-Kommission bzw. des EuG für das Sekretariat, dass eine Untersuchungseröffnung im vorliegenden Fall nicht verhältnismässig wäre.
- Die Eröffnung einer Untersuchung würde zudem erfolgen, obschon sich bereits jetzt abzeichnen lässt, dass die Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren mit dem SAV verknüpfen, ihre Systeme rechtfertigen könnten. Nach Einschätzung des Sekretariats würden sich besagte Uhrenhersteller darauf konzentrieren, ihre bereits vorgetragenen rechtfertigenden Argumente weiter zu substantiieren. Bereits das Vorgetragene scheint dem Sekretariat zufolge nicht unplausibel zu sein, weshalb es eine Untersuchungseröffnung zur weiteren Klärung der Rechtfertigungsfrage keine grundlegend neuen Erkenntnisse zu Tage fördern würde.
- Weiter fällt für das Sekretariat ins Gewicht, dass es unabhängigen Uhrmacherinnen und Uhrmachern offensteht, sich für die Zulassung zu den SAV-Systemen derjenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, zu bewerben. Es trifft somit nicht zu, dass unabhängige Uhrmacherinnen und Uhrmacher durch die SAV-Systeme der Uhrenhersteller vollständig von der Erbringung von SAV-Dienstleistungen für Uhren abgehalten werden. Diejenigen Uhrenhersteller, die den Verkauf von Uhren nicht mit dem SAV verknüpfen, haben indes (legitime) Kriterien aufgestellt, die es zu erfüllen gilt. Von einer flächendeckenden Existenzbedrohung unabhängiger Uhrmacherinnen und Uhrmacher ist nach Ansicht des Sekretariats nicht auszugehen.
- Ferner ist anzumerken, dass auch der Aufwand, der einem Unternehmen im Falle einer Untersuchung entstehen kann, angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles, nur schwerlich als verhältnismässig eingestuft werden kann. Ein Untersuchungsverfahren ist in zeitlicher und administrativer Hinsicht mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der nach Ansicht des Sekretariats einzig zur Klärung der Frage der Rechtfertigung, die sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzeichnet, nicht verhältnismässig wäre.

21. Vor diesem Hintergrund beschliesst das Sekretariat, gestützt auf den bekannten Sachverhalt und die vorangehenden Erwägungen, die Vorabklärung ohne Folgen einzustellen.

\*\*\*\*\*